

## 23. Sitzung des Kreistages am 11. Mai 2015 - Fragen zur Fragestunde -

### Frage des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel:

Vorbemerkung:

*Nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes des Bundes sind die Bundesländer verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten sowie die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die landesinterne Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen ist in Hessen durch das Hessische Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) geregelt. Danach sind die hessischen Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die Asylbegehrenden aufzunehmen und unterzubringen. Das Landesaufnahmegesetz regelt auch die Erstattung von Kosten durch das Land an die Gebietskörperschaften. Die je Flüchtling und Monat gezahlten festen Pauschalbeträge sind jedoch nicht kostendeckend, obwohl es sich um eine originär staatliche Aufgabe handelt, die den Kommunen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist. „Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen“, so Artikel 137 Absatz 6 der Hessischen Verfassung.*

**Wie hoch waren die Ausgaben des Landkreises für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und gesundheitliche Versorgung welcher Zahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen jeweils in den Jahren 2011 bis 2014, und wie hoch waren jeweils die Erstattungen des Landes Hessen für die Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe in diesen Jahren?**

### Zusatzfrage:

**Hat der Kreisausschuss, wie vom Kreistag am 15. Dezember 2014 beschlossen, die vollständige Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Landkreis Gießen im Rahmen einer Spitzabrechnung ab 2013 beim Land Hessen beantragt, und wie hat die Landesregierung geantwortet?**

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 11. Mai 2015

Dezernat II  
Erster Kreisbeigeordneter

Name: Dirk Oßwald  
Telefon: 0641-9390 1537  
Fax: 0641-9390 1344  
E-Mail: dezernat2@lkgi.de  
Gebäude: F  
Raum: 102a

## Beantwortung der Frage des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel in der Kreistagssitzung am 11. Mai 2015 in Hungen

### Vorbemerkung:

*Nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes des Bundes sind die Bundesländer verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten sowie die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die landesinterne Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen ist in Hessen durch das Hessische Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) geregelt. Danach sind die hessischen Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die Asylbegehrenden aufzunehmen und unterzubringen. Das Landesaufnahmegesetz regelt auch die Erstattung von Kosten durch das Land an die Gebietskörperschaften. Die je Flüchtling und Monat gezahlten festen Pauschalbeträge sind jedoch nicht kostendeckend, obwohl es sich um eine originär staatliche Aufgabe handelt, die den Kommunen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist. „Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen“, so Artikel 137 Absatz 6 der Hessischen Verfassung.*

**Wie hoch waren die Ausgaben des Landkreises für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und gesundheitliche Versorgung welcher Zahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen jeweils in den Jahren 2011 bis 2014, und wie hoch waren jeweils die Erstattungen des Landes Hessen für die Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe in diesen Jahren?**

Sehr geehrter Herr Hamel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Frage beantworten wir wie folgt:

	2011	2012	2013	2014
Auszahlung incl. Betreuung	1.965.507 €	2.795.279 €	4.728.085 €	7.849.671 €
Erstattung des Landes Hessen	688.573 €	1.018.237 €	2.191.273 €	3.102.318 €
Leistungsberechtigte Personen im Jahresdurchschnitt	318	339	527	859

Da die Erstattungen teilweise für zurückliegende Zeiträume geleistet wurden, sind sie den entsprechenden Jahren zugerechnet.

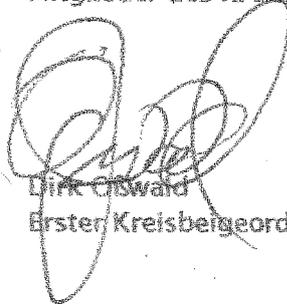
Zusatzfrage:

Hat der Kreisausschuss, wie vom Kreistag am 15. Dezember 2014 beschlossen, die vollständige Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Landkreis Gießen im Rahmen einer Spitzabrechnung ab 2013 beim Land Hessen beantragt, und wie hat die Landesregierung geantwortet?

Die Hessische Landesregierung wurde mit Schreiben vom 12. Januar 2015 über die vom Kreistag am 15. Dezember 2014 beschlossene Resolution „Hessischen Flüchtlingsgipfel einberufen – Kommunen brauchen Unterstützung“ in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 antwortete Herr Ministerpräsident Bouffier. Dieses Schreiben wurde den Mitgliedern des Kreisausschusses und des Kreistages am 24. Februar 2015 per Mail weitergeleitet.

Zur Antwort des Ministerpräsidenten erreichte uns am 27. Februar 2015 eine Reaktion der SPD-Landtagsfraktion, deren Schreiben ebenfalls per Mail am 03. März 2015 an die Mitglieder des Kreisausschusses und des Kreistages weitergeleitet wurde.



Dirk Oswald

Erster Kreisbeigeordneter